



SdK e.V. • Hackenstr. 7b • 80331 München

Newsletter 4

Aktuelle Entwicklungen / SdK rät von Übertragung der Genussrechte auf PROKON Genossenschaft ab

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über die Entwicklungen der vergangenen Wochen im Zusammenhang mit dem vorläufigen Insolvenzverfahren der PROKON Regenerative Energien GmbH (PROKON) informieren.

SdK führt ergebnisoffene Gespräche

Die SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V. (SdK) hat in den letzten Wochen mehrere Gespräche mit in das Verfahren involvierten Parteien geführt. Mitte März fand zunächst ein Gespräch der SdK mit dem vorläufigen Insolvenzverwalter, Herrn Rechtsanwalt Dr. Penzlin, in Hamburg statt. Herr Dr. Penzlin berichtete im Wesentlichen über das operative Geschäft und die in den vorangegangenen Wochen gelungene Stabilisierung des Geschäftsbetriebs. Vor allem der Bereich Projektierung und Betrieb von Windparks ist mittlerweile so weit stabilisiert, dass dieser auch im Falle einer Insolvenzeröffnung Anfang Mai fortgeführt werden könnte. Eine konkrete Einschätzung, ob das Insolvenzverfahren überhaupt eröffnet werden wird, wollte Herr Dr. Penzlin uns gegenüber jedoch nicht abgeben. Wir gehen jedoch, wie im Newsletter drei angekündigt, fest davon aus, dass das Insolvenzverfahren spätestens Anfang Mai eröffnet wird. Im Gespräch mit Herrn Dr. Penzlin zeigte sich aus unserer Sicht deutlich, dass auch dieser eine Fortführungslösung im Wege eines Insolvenzplans für eine denkbare und anzustrebende Möglichkeit hält.

Neben dem Kontakt zu Herrn Dr. Penzlin haben wir in den vergangenen Wochen noch zu mehreren Gläubigern und deren Vertretern den Kontakt gesucht. Hervorzuheben ist dabei ein Gespräch mit der Vereinigung *Die Freunde von Prokon e.V.* (FvP), welche nach eigenen Angaben im Insolvenzverfahren mit hoher Wahrscheinlichkeit rund 6.000 Genussrechtinhaber vertreten werden. In Gesprächen mit Vertretern des Vereins haben sich aus unserer Sicht einige Ansatzpunkte ergeben, die weiterführende Gespräche in Bezug auf eine Fortführung von PROKON im Zuge eines Insolvenzplans für erfolgsversprechend erscheinen lassen. Zwar haben wir aktuell noch etwas andere Ansichten in mehreren Punkten, zum Beispiel was die zukünftige Rechtsform der Gesellschaft betrifft, jedoch sehen beide Seiten in der Fortsetzung des Geschäftsbetriebs, v.a. im Bereich der Windenergie, die höchsten Chancen, eine hohe Insolvenzquote für die Genussrechtinhaber zu erreichen.

SdK-Geschäftsführung
Hackenstr. 7b
80331 München
Tel.: (089) 20 20 846 0
Fax: (089) 20 20 846 10
E-Mail: info@sdk.org

Vorsitzender
Dipl.-Kfm.
Hansgeorg Martius

Publikationsorgane
AnlegerPlus
AnlegerPlus News

Internet
www.sdk.org
www.anlegerplus.de

Konto
Commerzbank
Wuppertal
Nr. 80 75 145
BLZ 330 403 10
IBAN:
DE3833040310080751450
BIC:
COBADEFF330

Vereinsregister
München
Nr. 202533

Steuernummer
143/221/40542

USt-ID-Nr.
DE174000297

Gläubiger-ID-Nr.
DE83ZZZ00000026217



Damit ein Insolvenzplan, der eine Fortführung der PROKON vorsieht, umsetzen zu können, benötigt man jedoch auf einer zukünftigen Gläubigerversammlung die Mehrheit der anwesenden Genussrechtsinhaber. Daher werden wir die Gespräche mit den FvP und anderen Genussrechtsinhabern bzw. deren Vertretern in den kommenden Wochen intensivieren, um hier eine gemeinsame Lösung zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebes zu finden.

Bericht des vorläufigen Insolvenzverwalters

Am 27. März hat der vorläufige Insolvenzverwalter seinen zweiten Zwischenbericht veröffentlicht. Diesen finden Sie auf der Homepage des Insolvenzverwalters bzw. unsere Mitglieder finden diesen auch auf unserer Homepage unter www.sdk.org/prokon.php rechts unter „Sonstige Unterlagen“. Interessant waren dabei aus unserer Sicht vor allem folgende Punkte:

- Das Insolvenzgericht in Itzehoe hat zur Absicherung der Betriebsfortführung die „starke vorläufige Insolvenzverwaltung“ beschlossen und ein Verfügungsverbot für die Geschäftsführung von PROKON angeordnet. Die Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis ist damit vollständig auf den vorläufigen Insolvenzverwalter übergegangen. Diese Maßnahme ist aus unserer Sicht in einem vorläufigen Insolvenzverfahren eher unüblich, denn diese stellt die komplette „Entmachtung“ der bisherigen Geschäftsführung dar, obwohl das Gericht noch nicht einmal darüber entschieden hat, ob überhaupt ein Insolvenzverfahren eröffnet werden wird. Aus unserer Erfahrung heraus wird die starke vorläufige Insolvenzverwaltung nur angeordnet, wenn dem Gericht Gründe bekannt werden, die gegen eine weitere Ausübung der Geschäftsführungstätigkeit durch die bisherige Geschäftsführung sprechen. Am 1. April hat der Insolvenzverwalter zudem verlauten lassen, dass er Herrn Rodbertus und Herrn Gronau von Ihren Aufgaben bei der PROKON Regenerative Energien GmbH vollumfänglich entbunden hat. Medienberichten zufolge haben beide das Betriebsgelände der PROKON mittlerweile dauerhaft verlassen.
- Der Insolvenzverwalter schreibt in seinem Zwischenbericht ferner, dass „die wirtschaftliche Situation der PROKON Pflanzenöl GmbH in Magdeburg, einer Tochtergesellschaft der PROKON, stabil“ sei. Diese Formulierung ist aus unserer Sicht sehr erfreulich, da Insolvenzverwalter sich in der Regel sehr konservativ verhalten und nur sehr vorsichtige Aussagen treffen. Wir gehen daher davon aus, dass die PROKON Pflanzenöl GmbH zur Fortsetzung des Geschäftsbetriebes kurzfristig keine weiteren Gelder von der (insolventen) Muttergesellschaft benötigt und die Wahrscheinlichkeit damit hoch ist, dass auf Seiten der PROKON Pflanzenöl GmbH nennenswerte Vermögenswerte vorhanden sind, die zur zumindest teilweisen Befriedigung der Genussrechtsinhaber dienen könnten.

- Der Umfang der gekündigten Genussrechte soll sich nun auf rund 400 Mio. Euro belaufen. Von PROKON selbst waren bisher immer nicht nachvollziehbare Zahlen genannt worden, die auf gekündigtes Genussrechtskapital in einer Bandbreite von 100 - 200 Mio. Euro schließen haben lassen.

PROKON-Genossenschaft: SdK warnt zur Vorsicht!

Ehemalige treibende Kräfte der PROKON gründen aktuell mit Herrn Carsten Rodbertus die PROKON Genossenschaft für eine lebenswerte Zukunft eG (PROKON Genossenschaft). Aktuell scheinen Herr Rodbertus und seine Vorstandskollegen folgendes zu planen: Genussrechtsinhabern der PROKON soll von der PROKON Genossenschaft angeboten werden, die PROKON-Genussrechte in so genannte PROKON-Zukunftsanteile zu wandeln. Dies soll durch die Abtretung von Genussrechten von PROKON an die PROKON Genossenschaft erfolgen. Dabei sollen jeweils Genussrechte in Höhe von 357,14 Euro unter (vorläufiger) Anrechnung von 70% des Nennwertes (= 250 Euro je PROKON-Genussrecht) in jeweils einen PROKON-Zukunftsanteil in Höhe von 250,00 Euro gewandelt werden. Ein PROKON-Zukunftsanteil besteht dabei jeweils aus 25,00 Euro Genossenschaftsanteil an der PROKON Genossenschaft und einem 225,00 Euro Darlehensanteil. Dieses Vorgehen impliziert aus unserer Sicht also, dass der Vorstand der Genossenschaft den Wert der PROKON-Genussrechte auf rund 70% schätzen, was aus unserer Sicht eine eher positive Nachricht wäre, sollte sich diese Größenordnung bewahrheiten.

Die SdK rät jedoch dringend davon ab, PROKON-Genussrechte an die PROKON-Genossenschaft zu übertragen! Aus unserer Sicht ist die **angebotene Gegenleistung nicht fair** und das **Konstrukt birgt unserer Ansicht nach hohe Risiken!** Zunächst einmal ist festzustellen, dass die 225,00 Euro Darlehensanteil je PROKON-Zukunftsanteil ein qualifiziertes Nachrang-Darlehen darstellen. Dieses Nachrang-Darlehen soll mit einem variablen Zinssatz verzinst werden, wobei ein Zinssatz von 3% p.a. garantiert werden soll. Aus unserer Sicht ist der feste Zinssatz von 3% für ein nachrangiges Darlehen in keinsten Weise marktkonform. Andere Anbieter auf dem Markt zahlen für vergleichbare Finanzprodukte zwischen 6%-9% p.a. Da der Darlehensanteil des PROKON-Zukunftsanteils wieder nachrangig sein soll, würden Sie im Falle einer Insolvenz der PROKON-Genossenschaft nachrangig nach allen anderen Gläubigern bedient werden. Sie würden also gegenüber den von Ihnen gehaltenen PROKON- Genussrechten nicht besser, sondern sogar schlechter gestellt werden, da Sie anstatt 6%p.a. garantiertem Zins nur noch 3% p.a. garantierten Zins erhalten würden. Ferner sehen die Bedingungen des Nachrang-



Darlehens sogar vor, dass Sie im Falle von Zahlungsschwierigkeiten die Darlehensrückzahlungsforderung und die Zinsforderungen nicht geltend machen können, wenn dadurch ein Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Genossenschaft herbeigeführt werden würde. Würde also eine Situation, wie es aktuell bei PROKON der Fall ist, auch bei der Genossenschaft eintreten, so könnte es theoretisch sein, dass Sie keine Kapitalrückzahlung mehr erhalten, da dadurch sonst die Insolvenz drohen würde. Dadurch besteht für die Vorstände der Genossenschaft überhaupt kein Anreiz, sinnvoll und nachhaltig zu wirtschaften. Denn es würde ja überspitzt formuliert egal sein, wie schlecht man wirtschaftet, da die Drohkulisse einer Insolvenz nie gegeben wäre, wenn die Forderungen der Gläubiger der Genossenschaft stets nachrangig sind, und nicht bedient werden müssen, so lange kein frei verfügbarer Jahresüberschuss vorhanden ist.

Ein weiterer aus unserer Sicht kritischer Punkt ist der Wert, zu dem die PROKON-Genussrechte in die Genossenschaft eingebracht werden sollen. Der Vorstand der Genossenschaft sieht diesen bei aktuell 70%. Sollten sich im Laufe des Insolvenzverfahrens der PROKON jedoch herausstellen, dass die Genussrechte weniger als 70% wert sind, zum Beispiel nur 50%, so besteht für diejenigen, die Ihre Genussrechte in PROKON-Zukunftsanteile getauscht haben, aus derzeitiger Sicht der SdK eventuell eine Nachschusspflicht. Dies bedeutet, sollten Sie zum Beispiel Genussrechte im Wert von 357,14 Euro in einen PROKON-Zukunftsanteil in Höhe von 250,00 Euro tauschen, sich später aber herausstellen, dass die Genussrechte zum Zeitpunkt des Tausches nur 178,57 Euro wert gewesen sind, dann müssten Sie eventuell später weitere bis zu 71,43 Euro (Differenz aus 250,00 Euro und 178,57 Euro) nachzahlen. Dies würde aus Sicht der SdK eventuell vor allem im Falle einer Insolvenz der Genossenschaft drohen können. Da die Unterlagen bezüglich der PROKON-Zukunftsanteile jedoch noch nicht vollständig bzw. nur im Entwurf zur Verfügung stehen, können wir noch keine endgültige Einschätzung zu dieser Problematik abgeben. Wir weisen aber auf diese aus unserer Sicht durchaus vorhandene Problematik hin.

Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht gegen den Tausch der Genussrechte in PROKON-Zukunftsanteile spricht, ist der Umstand, dass dadurch aus unsere Sicht eine gemeinschaftliche Lösung im Sinne aller Genussrechtsinhaber erschwert wird. Da Herr Rodbertus aus unserer Sicht mit seiner Stiftung nicht so viel Kapital (durch Einlage der Genussrechte) einsammeln können wird, um für die gesamten Vermögenswerte von PROKON bieten zu können, wird er sich auf den Erwerb einzelner Teile von PROKON konzentrieren müssen. Das würde unserer Ansicht nach schließlich zu einer Zerschlagung und der Liquidation von PROKON führen. Aus unserer Sicht würde dies auch eine niedrigere Insolvenzquote für die Genussrechtsinhaber bedeuten, als wenn man PROKON als Windkraftunternehmen mit den Segmenten Projektierung und Betrieb von



Windkraftanlagen weiterbetreibt und die Bereiche Biogene Kraftstoffe und Biomasse, wie in unserem Newsletter drei beschrieben, langsam abwickelt.

Wir raten Ihnen daher dringend davon ab, Ihre Genussrechte auf die PROKON Genossenschaft zu übertragen.

Weiteres Vorgehen

Die SdK strebt weiterhin eine Fortführung von PROKON an. Dabei soll die sanierte PROKON vor allem im Bereich Windenergie positioniert werden. Wie bereits in Newsletter drei beschrieben, sollten aus unserer Sicht die Genussrechtsinhaber für ihre Genussrechte besicherte Anleihen und Aktien an der dann sanierten PROKON halten. Um dieses Konzept umzusetzen, benötigt man jedoch eine Mehrheit in einer eventuell stattfindenden Gläubigerversammlung. Wir befinden uns aktuell in Gesprächen mit weiteren Gläubigern und deren Vertretern, um eine solche Mehrheit mit hoher Wahrscheinlichkeit organisiert zu bekommen. Sobald wir diese Gespräche abgeschlossen haben, werden wir Sie über das Ergebnis informieren und Ihnen das weitere Vorgehen mitteilen. Unsere bisherige Sichtweise, dass weder die Kündigung noch die Einreichung von Schadensersatz- oder Prospekthaftungsklagen einen bevorzugte Befriedigung bzw. Besserstellung im Insolvenzverfahren bringen werden, halten wir bei. Wir werden uns jedenfalls dafür einsetzen, und sehen auch genügend juristische Ansatzpunkte hierfür, dass alle Genussrechtsinhaber gleich behandelt werden.

Für Fragen stehen wir unseren Mitgliedern gerne unter info@sdk.org oder unter 089 / 2020846-0 zur Verfügung.

München, den 3. April 2013
SdK Schutzgemeinschaft der Kapitalanleger e.V.